Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen

Regionaldirektion Sachsen, Postfach 411031, 09022 Chemnitz

Chemnitz, 05.04.2007

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

WBN
Waggonbau Niesky GmbH
Am Waggonbau 11
02906 Niesky

vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Klaus Ludwig
Herrn Michael Krege

die ab dem 10.05.2005 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 09.05.2008 verlängert.

Im Auftrag

Wolter

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT
REGIONALDIREKTION SACHSEN
5

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindesten drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.